Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Spandau

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6,13587 Berlin
Raum 2002
Tel.: 90279-2820
personalrat05@senbjf.berlin.de
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

Dezember 2024

Jahressonderzahlung = „Weihnachtsgeld“

Anspruchsberechtigte	Beamt*innen (B)	- Beamt*innen, die am 01.12. im Beamtenverhältnis und vom 1. Juli[1]-1. Dezember ununterbrochen in einem hauptberuflichen Beamten- / **Angestellten-** oder Ausbildungsverhältnis zum Land Berlin stehen/standen - Versorgungsempfänger*innen, denen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen	§ 2; 3 Sonderzahlungsgesetz (SZG) RS IV Nr. 16/2021
	Angestellte (AN)	Beschäftigte, die am 1.12. im Arbeitsverhältnis stehen (auch befr. Verträge und PKB)	§ 20 Abs. 1 TV-L
Höhe	B	- im aktiven Dienst: 900 € - Versorgungsempfänger*innen: 450 € - pro Kind, für das der/m Beamt*in im Dezember Kindergeld zusteht: 50 €	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SZG § 6 Abs. 1 Nr. 2 SZG
	AN	Bemessungsgrundlage: das durchschnittliche Monatsgehalt der Monate Juli, August und September[2]	§ 20 Abs. 3 TV-L
		Höhe: E5 bis E8 und S4 bis S8b: 88,14 % E9 bis E11 und S9 bis S17: 74,35 % E12 bis E13 und S18: 46,47 % E14 bis E15: 32,53 %	§ 20 Abs. 2 TV-L
Verringerung für Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Entgelt oder Entgeltfortzahlung	B	um ein Zwölftel[3], für jeden vollen Monat, den man nicht im *Beamten- oder Ausbildungs*verhältnis war	§ 5 Abs. 2 SZG
	AN	um ein Zwölftel[4], für jeden Monat, den man nicht im Angestelltenverhältnis war	§ 20 Abs. 4 TV-L
Umwandlung in Sonderurlaub (nur bei AN, die keine Lehrkräfte sind)		- Antrag: bei Personalstelle, über Schulleitung (Abgabe: Sekretariat, Tipp: Eingang auf Kopie des Antrags bestätigen lassen) - Voraussetzung: dienstliche Gründe stehen nicht entgegen - kann in max. 4 Wochen Urlaub umgewandelt werden - es müssen jeweils volle Wochen (7 Tage) genommen werden (aber keine Kalenderwochen) - der Sonderurlaub kann auch gesplittet werden: 2 x 2 Wochen *oder* 1 Woche + 3 Wochen *oder* 4 x 1 Woche - Achtung: die Freistellung läuft auch bei Krankheit weiter	RdSchr M-PersAG Nr. 43 /2001 Pkt. 1.2.3 der Anl. 1 zu § 28 TVL von SenFin
Zahlungszeitpunkt	B	mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember	§ 7 Abs. 2 SZG
	AN	mit dem Tabellenentgelt für den Monat November	§ 20 Abs. 5 TV-L

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat

[1] bzw. ab dem ersten nicht allgemein freien Tag im Juli
[2] Der Bemessungssatz bestimmt sich nach d. Entgeltgruppe am 1. September. Entgelt für Mehrarbeit, Zulagen o. Prämien bleibt unberücksichtigt.
[3] Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung der Sonderzahlung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.
[4] Ausnahme: Beschäftigungsverbot nach MuSchG; Inanspruchnahme der Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt bestanden hat; Monate, in denen Krankengeldzuschuss gezahlt wurde